

Probezeit und Beförderungssperre - wie lange?

Beitrag von „magister999“ vom 22. Juni 2013 23:24

Es ist sicherlich hilfreich, wenn Du Dich mit dem Landesbeamtengesetz vertraut machst. In § 8 findest Du, dass die Probezeit in Führungsämtern 2 Jahre beträgt.

Du wirst Dich (als Beamter auf Lebenszeit) bestimmt wundern, dass Du jetzt eine Ernennungsurkunde bekommst, auf der Du "Beamter auf Probe" bist. Nach zwei Jahren erhältst Du dann eine weitere Urkunde ohne den Probe-Vermerk.

Was Du "Beförderungssperre" nennst, gilt für Dich sicherlich nicht, wenn Du Dein bisheriges Amt schon lange genug innehast. Vgl. hierzu LBG § 20. Du meinst bestimmt die "Stellenbesetzungssperre", die nichts anderes als eine Sparmaßnahme der Haushaltssanierer ist. Sie besagt, dass freigewordene Stellen erst nach 9 Monaten wiederbesetzt werden dürfen. Wenn Dein Amtsvorgänger jetzt in den Ruhestand versetzt wird, bekommst Du das Schulleitergehalt erstmals neun Monate später. Hat er allerdings ein Sabbatjahr angespart und feiert dieses jetzt ab, wird die Stelle haushaltstechnisch erst im nächsten Jahr frei, mit der Folge, dass Du 21 Monate lang auf die "amtsangemessene Alimentation" warten darfst.

Nachdem Du im Forum aber so lange auf Antwort warten musstest, bin ich sicher, dass Du Dir im Schulamt schon Antwort geholt hast.